Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/10/4 11Os125/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1977

Norm

StPO §352

Rechtssatz

Die Wiederaufnahme verlangt nicht, daß die neuen Beweismittel für sich alleine die Eignung nach § 352 StPO besitzen, es genügt vielmehr (§ 355 StPO), daß diese Eignung in Verbindung mit den früheren Beweismitteln gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 125/77
  Entscheidungstext OGH 04.10.1977 11 Os 125/77
  Veröff: RZ 1978/32 S 62

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0101206

Dokumentnummer

JJR_19771004_OGH0002_0110OS00125_7700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at